## Adresse: Verlag parliaments.ch Davidsbodenstrasse 15 A, 4056 Basel

## Statuten

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 26. April 2024.

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «kantonsparlamente.ch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Sicherstellung der laufenden sorgfältigen Nachführung und Pflege einer Datenbank über die kantonalen Parlamente und deren unentgeltliche Benutzung durch die Öffentlichkeit. Dazu beschafft der Verein bei geeigneten Institutionen und Stiftungen die dazu erforderlichen Mittel.

#### Art. 3 Mittel

- <sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Spenden und Zuwendungen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# Art. 4 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- <sup>2</sup> Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

# Art. 6 Organe des Vereins

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle;
  - d) die Geschäftsstelle (Projektkoordination);
  - e) der Lenkungsausschuss.

# Art. 7 Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle; Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### Art. 8 Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

- a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- b) kann für die Erreichung der Vereinsziele Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und weitere Gremien einsetzen;
- c) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;
- d) verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder mündliche Beratung verlangt, kann die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen (Abs. 2 lit. f) oder über die Auflösung (Abs. 2 lit. i) auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder in einem virtuellen Format durchgeführt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten (Abs. 2 lit. f ) ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und gleichzeitig von 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen notwendig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Vorstand

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### Art. 9 Die Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle ein oder zwei Mitglieder oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 10 Geschäftsstelle, Projektkoordination und Lenkungsausschuss

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle (Sekretariat) ein, welche zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die laufenden Geschäfte führt. Er kann die Geschäftsstelle oder eine externe Einrichtung mit der Projektkoordination beauftragen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand setzt einen Lenkungsausschuss ein, welcher das Projekt beaufsichtigt und finanzielle Entscheide fällt, welche nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

## Art. 11 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

# Art. 12 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 13 Datenschutz

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und gibt diese ohne ausdrückliches Einverständnis nicht an Dritte weiter.

#### Art. 14 Auflösung des Vereins

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und gleichzeitig von 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen notwendig.
- <sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen vergleichbaren Zweck verfolgt.

### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 26. April 2024

Der Präsident Der Protokollführer

sig. Dr. Andreas Burckhardt sig. Thomas Dähler